
S 15 AS 627/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II, Mehrbedarf wegen unabweisbaren laufenden Bedarfs, analoge Anwendung bei einmaliger Anschaffung, Kosten für die Anschaffung eines PC für ein Schulkind
Leitsätze	Die Kosten für die Anschaffung eines PC für ein Schulkind sind kein unabweisbarer laufender Bedarf i.S.d. § 21 Abs. 6 SGB II
Normenkette	§ 21 Abs. 6 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AS 627/18
Datum	29.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 354/19
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
Gründe:

Tatbestand:

Streitig ist die Übernahme der Kosten für die Beschaffung eines internetfähigen Personalcomputers (PC).

Die 2004 geborene Klägerin besucht derzeit die 8. Klasse des Gymnasiums K. (staatlich anerkannte katholische Schule in freier Trägerschaft) in B. Sie bezieht in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und fünf jüngeren Geschwistern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). Ihr Vater lebt unter der Woche in H. und bezieht Leistungen

nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Mit Schreiben vom 05.12.2017 beantragte die Mutter der Klägerin die Übernahme der Kosten für einen PC für die Klägerin. Diese brauche einen internetfähigen Computer für die Erstellung von Hausaufgaben, Referaten und Präsentationen.

Mit Bescheid vom 11.12.2017 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die Anschaffung eines Computers sei durch den Regelbedarf abgedeckt. Die Gewährung eines Darlehens gemäß [§ 24 Abs. 1 SGB II](#) komme nicht in Betracht, da es sich nicht um einen unabweisbaren Bedarf handle.

Hiergegen erhob die Mutter der Klägerin am 09.01.2018 Widerspruch. Nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Cottbus (Urteil vom 13.10.2016, [S 42 AS 1914/13](#)) sei der Grundsicherungsträger zur Gewährung von Leistungen in Höhe von 350,- EUR für einen Computer verurteilt worden. Das Sozialgericht Cottbus habe die Auffassung vertreten, der Computer werde für die ganze Schulzeit benötigt. Das Jobcenter müsse für einen unabweisbaren laufenden nicht nur einmaligen besonderen Bedarf aufkommen, was bei einem PC der Fall sei. Der Bedarf hierfür könne nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.2018 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Bei den Anschaffungskosten für einen Computer handle es sich zweifelsfrei um einen Bedarf, der von der Regelleistung umfasst sei. Der Bedarf sei allerdings nicht unabweisbar, da nach dem Ergebnis einer Nachfrage bei der Schule die Klägerin Schulcomputer nutzen könne. Auch ein Darlehen gemäß [§ 24 Abs. 1](#) oder Leistungen nach [§ 24 Abs. 3 SGB II](#) kämen nicht in Betracht.

Am 21.02.2018 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben. Zur Begründung der Klage verweist sie darauf, dass es zu wenig Schulcomputer gebe. Darüber hinaus sei sie an die dortigen Nutzungszeiten gebunden und könne am Computer zu erledigende Aufgaben nicht am Abend oder am Wochenende erledigen. Auch die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hätten keinen Computer. Es sei heutzutage so, dass interne Vorgänge den Schülern per Email zugestellt würden. Hausaufgaben seien häufig mit Hilfe eines Computers zu verrichten. Der Beklagte könne die Klägerin auch nicht auf die Nutzung von Computern in der Stadtbibliothek verweisen, da hier die Wartezeiten zu lang seien.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 11.12.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2018 aufzuheben und ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 400,00 EUR zur Anschaffung eines PC zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er zunächst auf die Lernmittelfreiheit in Baden-

WÄ¼rttemberg. Wenn es denn tatsÄ¼chlich so sei, dass ein Computer notwendig sei, um die gestellten Hausaufgaben in der geforderten Form zu erledigen, mÄ¼sse die Schule dies sicherstellen. Dass die KlÄ¼gerin eine nichtstaatliche Schule besuche, erfolge auf deren eigenen Wunsch. Der Bedarf an Schulbildung hÄ¼tte auch durch eine Ä¼ffentliche Schule und durch die Lernmittelfreiheit ausreichend gedeckt werden kÄ¼nnen. DarÄ¼ber hinaus werde erneut darauf hingewiesen, dass die Schule in der Schulbibliothek Ä¼ber internetfÄ¼hige Computer verfÄ¼ge, welche den SchÄ¼lern zur Nutzung zur VerfÄ¼gung stÄ¼nden. DarÄ¼ber hinaus kÄ¼nne die KlÄ¼gerin auch die internet-fÄ¼higen Computer der Stadtbibliothek in B. nutzen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakten des Beklagten beigezogen und eine Auskunft bei der Schulleiterin der K.-Schule eingeholt. Danach (vgl. Schreiben vom 15.11.2018) mÄ¼ssen in der 8. Klasse Referate und PrÄ¼sentationen erstellt werden, die grÄ¼ndlich recherchiert und gut dargestellt sein sollen â auch mit MedienunterstÄ¼tzung. Auch Rechercheaufgaben als Teil der Hausaufgaben seien inzwischen die Regel. Die Schule verfÄ¼ge Ä¼ber acht internetfÄ¼hige Computer, die in der SchÄ¼lerbibliothek den SchÄ¼lerinnen und SchÄ¼lern ab der 9. Klasse zum selbstÄ¼ndigen Arbeiten zwischen 7.30 Uhr und 16.30 Uhr wÄ¼hrend der Schulzeit zur VerfÄ¼gung stÄ¼nden. Eine Ausnahmegenehmigung fÄ¼r die KlÄ¼gerin fÄ¼r die Nutzung dieser Schulcomputer sei jedoch mÄ¼glich. Drucker stÄ¼nden nicht zur VerfÄ¼gung. Die Computer wÄ¼rden wenig genutzt, so dass immer einige zur VerfÄ¼gung stÄ¼nden. Zur Kommunikation seitens der Schule bzw. der Lehrerinnen und Lehrer mit der KlÄ¼gerin sei ein internetfÄ¼higer Computer nicht notwendig. ErgÄ¼nzend weist die Schulleiterin darauf hin, dass eine SchÄ¼lerin der Klasse 8 Zugriff auf einen internetfÄ¼higen Computer im privaten Umfeld haben sollte, jedoch keinen eigenen benÄ¼tigt. Ohne die MÄ¼glichkeit, auch ohne grÄ¼ndlichere Planung auf das Internet fÄ¼r schulische Zwecke zugreifen zu kÄ¼nnen, entstÄ¼nden der SchÄ¼lerin Nachteile.

FÄ¼r die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten sowie den der Gerichtsakte [S 15 AS 627/18](#) verwiesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä¼ 54 Abs. 1 S.1, Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -) zulÄ¼ssig, in der Sache jedoch nicht begrÄ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 11.12.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2018 ist rechtmÄ¼sig und verletzt die KlÄ¼gerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf zuschussweise zu gewÄ¼hrende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÄ¼r die Anschaffung eines internetfÄ¼higen Personalcomputers (PC).

Ein PC ist grundsÄ¼tzlich vom Regelbedarf umfasst (hierzu unter 1.). Leistungen zur Anschaffung eines PC fÄ¼r schulische Zwecke zusÄ¼tzlich zum Regelbedarf stehen der KlÄ¼gerin weder als Mehrbedarf gem. [Ä¼ 21 Abs. 6 SGB II](#) (hierzu unter 2.) noch als Leistung fÄ¼r Wohnungserstausstattung ([Ä¼ 24 Abs. 3 SGB II](#)) zu (hierzu unter 3.).

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 11.12.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.1.2018, mit dem der Beklagte es abgelehnt hat, der KlÄ¼gerin auf ihren Antrag vom 5.12.2017 Leistungen zur Anschaffung eines PC zu gewÄ¼hren. Soweit diese Entscheidung die PrÄ¼fung eines Mehrbedarfs umfasst, Ä¼ber den eigentlich nur zusammen mit dem Regelbedarf entschieden werden kann, steht dem nicht entgegen, dass die Leistungsbewilligung fÄ¼r Dezember 2017 bereits be-standskrÄ¼ftig erfolgt war. Insoweit kann der Bescheid vom 11.12.2017 dahingehend ausgelegt werden, dass der Beklagte die von ihm getroffene Regelung hinsichtlich des Regelbedarfs unter BerÄ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs Ä¼berprÄ¼ft hat und in der Sache an der getroffenen Regelung festhÄ¼lt, was eine erneute SachprÄ¼fung im Widerspruchs- und Klageverfahren ermÄ¼glicht (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 12.9.2018, [B 4 AS 33/17 R](#), juris, Rn. 10 m.w.N. aus der Rechtsprechung).

Nicht (mehr) Streitgegenstand des Verfahrens ist eine darlehensweise LeistungsgewÄ¼hrung (vgl. [Ä¼ 24 Abs. 1 SGB II](#)), weil sich das klÄ¼gerische Begehren ausschlie¼lich auf eine zuschussweise Ä¼bernahme der Kosten fÄ¼r einen PC richtet; ein Darlehen wurde ausdrÄ¼cklich abgelehnt.

1. Zwar ist die KlÄ¼gerin grundsÄ¼tzlich nach dem SGB II leistungsberechtigt, denn sie erfÄ¼llt die Grundvoraussetzungen des [Ä¼ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Sie bildet eine Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern ([Ä¼ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)). Dementsprechend hat der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft mit Bescheid vom 21.12.2016 Leistungen in HÄ¼he von monatlich 1.497,24 EUR (Februar 2017 bis De-zember 2017) bzw. 1.487,24 EUR (Januar 2018) bewilligt.

Die bewilligten Leistungen umfassen Regelbedarf und Bedarf fÄ¼r Unterkunft und Heizung ([Ä¼ 19 SGB II](#)). Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere ErnÄ¼hrung, Kleidung, KÄ¼rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persÄ¼nliche BedÄ¼rfnisse des tÄ¼glichen Lebens. Zu den persÄ¼nlichen BedÄ¼rfnis-sen des tÄ¼glichen Lebens gehÄ¼rt in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berÄ¼cksichtigt. Ä¼ber die Verwendung der zur Deckung des Regel-bedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverant-wortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmÄ¼ig anfallender Bedarfe zu be-rÄ¼cksichtigen ([Ä¼ 20 Abs. 1 SGB II](#)).

GrundsÄ¼tzlich haben Bezieher von Arbeitslosengeld II ihren Lebensunterhalt aus dem Regelbedarf zu bestreiten bzw. entsprechend anzusparen. Denn die pauschal-lierten Regelbedarfe beinhalten neben den in [Ä¼ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) ausdrÄ¼cklich als typisch genannten Bedarfe sÄ¼mtliche laufende Bedarfe, die ihrer Natur- und Zweckbestimmung nach mit gewisser RegelmÄ¼igkeit wiederkehren sowie einmalige oder in grÄ¼ßeren ZeitabstÄ¼nden auftretende Bedarfe (vgl. nur Behrend in Schlegel/Voelzke, juris PK SGB II, Ä¼ 20 Rdnr. 35). Es gilt die Regel, dass von den Regel-bedarfen nach Ä¼ 20 alle Bedarfslagen umfasst sind, die nicht im Rahmen der ge-setzlichen Regelungen anderweitig geregelt worden sind. Abs. 1 garantiert damit neben dem physischen Existenzminimum mit

den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens auch das sog. soziokulturelle Existenzminimum (Saitzek in Eicher/Luik, SGB II, § 20, Rn. 54 f.).

Die Bestimmung der Höhe des Regelbedarfs durch den Gesetzgeber im Rahmen des Regelbedarf-Ermittlungsgesetzes auf der Grundlage der Ergebnisse einer bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend transparente, auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigende Bemessung der Leistungshöhe (BVerfG, Urteil vom 23.7.2014, [1 BvL 10/12](#), juris, Rn. 89 ff.). Innerhalb der Abteilung 09 der EVS (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) findet sich auch die Rubrik "Datenverarbeitungsgeräte und Software". Ein internetfähiger PC ist ein Datenverarbeitungsgerät in diesem Sinne. Auch der Bedarf für die Anschaffung eines Computers ist daher in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen (s. auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.6.2018, [L 4 AS 885/17](#), juris, Rn. 22; Bayerisches LSG, Beschluss vom 29.1.2010, [L 7 AS 41/10 B ER](#), juris, Rn. 15). Dafür, dass der Bedarf für Datenverarbeitungsgeräte im Rahmen der EVS nur in evident unzureichender Höhe erfasst worden wäre, sieht die Kammer derzeit keine Anhaltspunkte. Das Begehren der Klägerin ist damit grundsätzlich von der Regelleistung umfasst.

2. Gemäß [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Zwar hält die Kammer anders als noch der Beklagte im angefochtenen Bescheid und Widerspruchsbescheid einen internetfähigen PC in der konkreten Fallkonstellation für die Klägerin unabweisbar. Aus der Auskunft der Schulleiterin ist deutlich geworden, dass die Klägerin als Schülerin einer achten Klasse eines Gymnasiums Zugriff auf einen internetfähigen Computer im privaten Umfeld braucht, um auch ohne größere Planung auf das Internet für schulische Zwecke, beispielsweise zur Erstellung von Hausaufgaben und Referaten zugreifen zu können. Dies erscheint der Kammer auch mit Blick auf ihren eigenen Erfahrungshorizont plausibel. Ein derartiger Zugriff ist im Fall der Klägerin derzeit nicht möglich, da der einzige in der Familie vorhandene Computer sich in der Zweitwohnung ihres Vaters in H. befindet. Die Beschränkung auf die Nutzung von Schulcomputern oder der Angebote der Stadtbibliothek während der jeweiligen Öffnungszeiten stellt nach der Überzeugung der Kammer für die Klägerin eine derartige Einschränkung dar, dass sie hierauf nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Chancengleichheit mit anderen Schülerinnen und Schülern nicht auf Dauer verwiesen werden kann.

Es handelt sich mit Kosten von etwa 350 bis 400 EUR (nach Angaben der Klägerin, die die Kammer für plausibel hält), auch um einen der Höhe nach erheblichen Anschaffungspreis, der nicht durch Umschichtung oder Einsparungen in anderen Bereichen gedeckt werden kann.

Die Kammer lässt dahinstehen, ob entsprechend der Auffassung des Beklagten der Schulträger der Klägerin im Rahmen der in Baden-Württemberg geltenden Lernmittelfreiheit einen PC zur Verfügung stellen müsste (in diese Richtung z.B. BSG, Urteil vom 10.9.2013, B 4 AS 12 /13 R, juris, Rn. 27 betreffend Leihgebühren für ein Musikinstrument). Denn die Deckung des aktuellen Bedarfs Computer könnte für die Klägerin auf diesem Weg nicht kurzfristig gelingen. Faktisch erfolgt eine entsprechende Versorgung mit Computern durch die Schulträger in Baden-Württemberg derzeit nicht. Die Kammer hält es für unzumutbar, die Klägerin darauf zu verweisen, ihre Rechte auf einem Weg durchzusetzen, mit dem sie quasi Neuland betritt und mit dem die von ihr begehrte zeitnahe Versorgung in keiner Weise sichergestellt ist.

Auf eine eventuell aufgrund von Eigeninitiative der Klägerin oder ihrer Eltern in Betracht kommende anderweitige Bedarfsdeckung durch Dritte (so hat die Kammer die Klägerin im Laufe des Klageverfahrens auf den Verein "Angestupselt" [www. ange-stoepselt.de](http://www.ange-stoepselt.de) hingewiesen, wo gebrauchte Computer aufgearbeitet und an Bedarf-tige vergeben werden; laut Internetauftritt der Schule verfügt diese auch über einen Förderverein, der eventuell angesprochen werden könnte) kann das Gericht die Klägerin nicht verweisen, denn die Sicherung des Existenzminimums ist zunächst Aufgabe des Staates und muss durch gesetzliche Ansprüche gesichert sein (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, [1 BvL 1/09](#), Rn. 136).

Auch ist der Bedarf hinsichtlich eines PC nicht bereits deshalb gedeckt, weil die Klägerin Leistungen gem. [Â§ 28 Abs. II SGB II](#) (sog. Schulbedarfspauschale) erhält. Zwar sollen nach der Gesetzesbegründung Kosten für "Schulmaterialien" nicht von [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) umfasst sein ([BT-Drs. 17/1465, Seite 9](#)), allerdings ist ein Computer hiervon nicht umfasst. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die sogenannte Schulbedarfspauschale des [Â§ 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) (70,- EUR zum 01. August eines jeden Jahres und 30,- EUR zum 01. Februar eines jeden Jahres) insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Turnzeug, Turnbeutel) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (z. B. Füller, Stifte, Hefte, Papier, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck). Ein Computer ist entsprechend dieser Konzeption nicht Gegenstand der persönlichen Ausstattung im Sinne des [Â§ 28 Abs. 3 SGB II](#) (so auch SG Hannover, Beschluss vom 6.2.2018, [S 68 AS 344/18 ER](#), juris, Rn. 21).

Entgegen der klägerischen Auffassung handelt es sich jedoch bei den Kosten für die Anschaffung eines Computers nicht um einen laufenden Bedarf im Sinne von [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#). Ein laufender Bedarf liegt dann vor, wenn er innerhalb eines Bewilligungszeitraums ([Â§ 41 Abs. 3 SGB II](#): zwölf Monate) voraussichtlich nicht nur einmalig auftritt. Dies ist bei einem PC nicht der Fall. Darauf, dass die Klägerin den Computer selbstverständlich während ihrer gesamten Schulzeit wiederholt und dauerhaft nutzen wird, kann es zur Überzeugung der Kammer nicht ankommen. Denn der Bedarf hinsichtlich der Kosten des Computers entsteht nur einmal, nämlich im Zeitpunkt seiner Beschaffung (so ausdrücklich auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2018, [L 4 AS 885/17 NZB](#), juris, Rdnr. 24; vgl. auch BSG, Urteil vom 12.09.2018, [B 4 AS 33/17 R](#), juris, Rdnr. 38: Bedarf hinsichtlich

der Kosten zur Beschaffung eines Passes nur einmalig trotz fortlaufender Passpflicht). Der von anderen Gerichten teilweise vertretenen Auffassung, es handele sich doch um einen laufenden Bedarf, weil die Bedarfslage eine dauerhafte sei, auch wenn deren Deckung durch eine einmalige Anschaffung erfolge (so SG Gotha, Urteil vom 17.08.2018, [S 26 AS 3971/17](#), juris, Rdnr. 20; SG Cottbus, Urteil vom 13.10.2016, [S 42 AS 1914/13](#)), vermag die Kammer nicht zu folgen: Mit dem Argument der dauerhaften Nutzung könnte man praktisch jede einmalige Anschaffung zu einem laufenden Bedarf erklären. Eine klare Grenzziehung zwischen einmaligem und laufendem Bedarf wäre nicht mehr möglich. Dies dürfte vom Gesetzgeber ersichtlich nicht beabsichtigt gewesen sein.

Eine analoge Anwendung des [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) kommt nach der Überzeugung der Kammer deswegen nicht in Betracht, weil der Gesetzgeber für die Schließung von Deckungslücken im Bereich einmaliger, nicht dauerhafter oder laufender Bedarfe ausdrücklich eine Lösung vorgesehen hat: nämlich die Gewährung eines Darlehens nach [Â§ 24 Abs. 1 SGB II](#). Für eine zuschussweise Gewährung analog [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) fehlt es mithin an einer planwidrigen Regelungslücke. Im Fall der Klägerin liegt auch keine Ähnlichkeit mit den von [Â§ 21 Abs. 6](#) erfassten Fällen eines laufenden Bedarfs vor, es handelt sich wie dargelegt klar um eine einmalige notwendige Anschaffung, die von ihr (und möglicherweise ihren Geschwistern) über mehrere Jahre hinweg benutzt werden wird. Hierin liegt ein Unterschied zu einer Fallkonstellation, in der der Bedarf zwar nicht nur einmalig, aber doch häufiger wiederkehrend auftritt und in dem aufgrund der vergleichbaren Interessenlage eine analoge Anwendung des [Â§ 21 Abs. 6](#) möglich wäre (so etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.12.2017, [L 11 AS 349/17](#), juris, Rn. 74 ff.: Übernahme jährlich anfallender Schulbuchkosten bei fehlender Lernmittelfreiheit für Oberstufenschüler).

Über die Gewährung eines Darlehens, das der Beklagte der Klägerin im Laufe des Klageverfahrens und zuletzt auf Hinweis der Kammer nochmals im Termin zur mündlichen Verhandlung angeboten hat, hatte die Kammer nicht zu entscheiden, weil ein solches von Klägerseite nicht beantragt wurde bzw. sogar ausdrücklich abgelehnt wurde. Lediglich außerhalb des Streitgegenstandes erfolgt daher nochmals der ausdrückliche Hinweis, dass die Kammer die Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) für erfüllt und mithin einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung eines Darlehens zur Deckung eines vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassten und nach den Umständen unabweisbaren Bedarfs (PC für schulische Zwecke) für erfüllt hält.

Auch wenn mit der Gewährung eines Darlehens zwingend eine Rückzahlung im Wege der Aufrechnung nach [Â§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II](#) ab dem Folgemonat verbunden ist, hat die Kammer derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass im Fall der Klägerin und ihrer Familie keinerlei Spielräume für die Rückzahlung des Darlehens bestehen. Es besteht daher kein Raum für eine erweiternde "verfassungskonforme Auslegung" der vorhandenen Regelungen über gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss zu gewählende Leistungen (vgl. insoweit BVerfG, Urteil vom 23.7.2014, [1 BvL 10/12](#), juris, Rn. 116).

Es handelt sich bei den geltend gemachten Kosten in Höhe von etwa 400,00 EUR nicht um "extrem hohe" Kosten (vgl. BSG, Urteil vom 12.9.2018, [B 4 AS 33/17 R](#), juris, Rn. 40 zu Passbeschaffungskosten), hinsichtlich derer die Aufrechnung die Sicherung des Existenzminimums für einen unverhältnismäßig lange dauernden Zeitraum einschränken würde.

3. Auch eine zuschussweise Leistungsgewährung über die Sondervorschrift des [Â§ 24 Abs. 3 SGB II](#) kommt nicht in Betracht: Danach werden Leistungen für Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gesondert erbracht (Ziffer 1).

Ein Computer gehört nicht zur Wohnungserstaustattung, denn hierzu zählen nur Geräte, die wie etwa ein Herd oder eine Waschmaschine für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind. Es muss sich um einen wohnraumbezogenen Gegenstand, der eine geordnete Haushaltsführung und ein an den Wohnverhältnissen orientiertes Wohnen ermöglicht, handeln und der der Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse Essen, Schlafen und Aufenthalt dient. Dass es sich um einen wohnraumbezogenen Ausstattungsgegenstand handelt, der Beziehungen zur Umwelt, Teilhabe am kulturellen Leben ermöglicht bzw. der Befriedigung von Unterhaltsbedürfnissen oder Informationsbedürfnissen dient, reicht nicht aus. Letzteres und nicht dem reinen Wohnen dient jedoch gerade ein internetfähiger Computer (vgl. zuletzt LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2018, [L 4 AS 886/17 NZB](#), juris, Rdnr. 21; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.03.2015, [L 7 AS 2346/13](#), juris, Rdnr. 31; BSG, Urteil vom 24.02.2011, [B 14 AS 75/10 R](#): Fernsehgerät).

Nach alledem ist im Ergebnis eine Anspruchsgrundlage für die begehrte Übernahme der Kosten für einen Computer in Form eines Zuschusses nicht gegeben. Auch wenn dieses Ergebnis, insbesondere mit Blick auf das Ziel gleicher Bildungs- und Teilhabechancen für alle Schülerinnen und Schüler sozialpolitisch nicht zufriedenstellend ist, ist die Klägerin nach der aktuellen gesetzlichen Konzeption des SGB II darauf zu verweisen, diese Kosten aus der Regelleistung zu bestreiten oder das ihr vom Beklagten mehrfach angebotene Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Kammer hat die Berufung zugelassen, weil sie der Frage, ob sich aus dem Leistungssystem des SGB II mit Blick auf die vom Gesetzgeber grundsätzlich gewollte Sicherung der Bildungsbedarfe und Teilhabemöglichkeiten von hilfebedürftigen Schülern ein Anspruch auf zuschussweise Gewährung von Leistungen für einen für die Schule benötigten Computer ergibt, grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zumisst.

Erstellt am: 16.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024